



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2025 Ausgegeben in Schwerin am 31. Juli Nr. 13

---

Tag	INHALT	Seite
14.7.2025	<b>Gesetz zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 97 - 5 .....	386
24.7.2025	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes</b> <b>Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 2 .....	391
24.7.2025	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Sportförderungsgesetzes</b> Ändert Gesetz 9. September 2002 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 227 - 1 .....	394
11.7.2025	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2025/2026 und das Sommersemester 2026 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 30 - 6 .....	395
13.7.2025	Verordnung zur Neuregelung der Staatliche Schlösser-, Gärten- und Kunstsammlungs-Kostenverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 174 .....	400

# **Gesetz zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

**Vom 14. Juli 2025**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 97 - 5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Zustimmung zum NOOTS-Staatsvertrag**

(1) Dem am 14. März 2025 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der NOOTS-Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines § 10 Absatz 1 Satz 2 tritt der NOOTS-Staatsvertrag am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der NOOTS-Staatsvertrag nach seinem § 10 Absatz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 14. Juli 2025

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau  
und Digitalisierung  
Christian Pegel**

## **Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 97 - 6

### **Präambel**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)  
(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)**

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

### § 3 Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und

b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

### § 4 Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

### § 5 Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

### § 6 Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

## § 7

### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

## § 8

### Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

## § 9

### Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 10

### Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

## § 11

### Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

**§ 12**  
**Geltungsdauer, Änderung und Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.
- (3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.
- (4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch

kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

**§ 13**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Für die Bundesrepublik Deutschland: Berlin, den 21. Januar 2025	Nancy Faeser
Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 25. Februar 2025	Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern: München, den 18. März 2025	M. Söder
Für das Land Berlin: Berlin, den 28. Februar 2025	Kai Wegner
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 28. Februar 2025	Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 5. März 2025	A. Bovenschulte
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 18. Dezember 2024	Dr. Peter Tschentscher
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 5. Februar 2025	Boris Rhein
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 14. März 2025	Manuela Schwesig
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 24. März 2025	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 7. März 2025	Hendrik Wüst
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 28. Februar 2025	Alexander Schweitzer
Für das Saarland: Saarbrücken, den 31. Januar 2025	Anke Rehlinger
Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 18. März 2025	M. Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 11. März 2025	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 18. März 2025	Günther
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 10. März 2025	Mario Voigt

# Erstes Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes\*

Vom 24. Juli 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 506, 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 7 werden nach der Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 105), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024) geändert worden ist,“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beidigt ist.“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“
  - c) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „die Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Mecklenburg-Vorpommern eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

    1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
    2. ein Geschäftskonzept oder
    3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“
5. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

6. In § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

## „§ 8

### Zuständige Stelle, Verordnungsermächtigung“.

7. § 10 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Mecklenburg-Vorpommern reglementierten Berufs festgestellt,

  1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation vorliegen und
  2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der antragstellenden Person vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

\* Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 2

in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation und über das in Mecklenburg-Vorpommern verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11  
Ausgleichsmaßnahmen, Verordnungsermächtigung“.**

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Wörter „Die antragstellende Person“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Mecklenburg-Vorpommern eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleich-

gestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 13  
Verfahren, Verordnungsermächtigung“.**

b) In Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Antragstellerinnen und Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellende Personen“ ersetzt.

11. In § 13b wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 13b \*)  
Vorwarnmechanismus, Verordnungsermächtigung“.**

12. In § 13c wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 13c  
Partieller Zugang, Verordnungsermächtigung“.**

13. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.“

14. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 17  
Statistik, Verordnungsermächtigung“.**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG,“.

16. In § 4 Absatz 2 Nummer 3, § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 3 sowie § 15 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellende Person“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. Juli 2025

**Für die Ministerpräsidentin  
zugleich als Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Sportfördergesetzes\***

**Vom 24. Juli 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 des Gesetzes zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920, 922) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 5**

#### **Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensportes**

(1) Das Land fördert die Entwicklung besonderer sportlicher Talente und Leistungen, insbesondere im Leistungssport, in den Sportgymnasien und den Internaten, sowie Leistungszentren und Leistungsstützpunkte und deren Zusammenarbeit im Verbund.

(2) Soweit Träger von Ersatzschulen über eine Anerkennung als Sportgymnasium gemäß § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes verfügen, haben sie für Schülerinnen und Schüler des sportgymnasialen Zweigs Anspruch auf die Zahlung von Kostenbeiträgen für die Unterbringung. Für die Kostenerhebung sind die Kosten für die Unterbringung im Mittel der anerkannten Sportgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich. Im Übrigen finden die Regelungen gemäß § 115 Absatz 1 bis 7 des Schulgesetzes entsprechend Anwendung.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. Juli 2025

**Für die Ministerpräsidentin  
Simone Oldenburg  
Die Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung**

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese**

\* Ändert Gesetz 9. September 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 227 - 1

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2025/2026 und das Sommersemester 2026  
(Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V)**

**Vom 11. Juli 2025**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 30 - 6

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVObI. M-V S. 651), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten nach Anhörung der Hochschulen:

**§ 1**

(1) Für folgende in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt) einbezogene Studiengänge der Universität Rostock und der Universität Greifswald sowie deren Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden die nachfolgenden Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2025/2026 und das Sommersemester 2026 für das erste Fachsemester festgesetzt. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen, wenn keine Zulassungszahlen zum Sommersemester ausgewiesen sind.

(2) Für Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2025/2026 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	Greifswald
Medizin (Staatsexamen)	223	196
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	74
Zahnmedizin (Staatsexamen)	43	43

(3) Für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2025/2026 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	Greifswald
Biodiversity, Ecology and Evolution (Master)	)*	25
Biologie (Bachelor)	)*	76
Biologie (Beifach im Lehramt)	0	)*
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	35	)*
Biowissenschaften (Bachelor)	80	)*
Data Science (Ma)	)*	20
Geschichte (Beifach im Lehramt)	0	--
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	38	--
Humanbiologie (Bachelor)	)*	46
Humanbiologie (Master)	)*	26
Infection Biology and Immunology (Master)	)*	20
Kommunikations- und Medienwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	95	)*

Landscape Ecology (Master)	)*	40
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)	)*	43
Lehramt an Grundschulen	150	80
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	35	)*
Meeresbiologie (Master)	23	)*
Molekularbiologie und Physiologie (Master)	)*	25
Psychologie (Bachelor)	)*	69
Psychologie Forschung (Master)	)*	27
Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)	)*	42
Sozialkunde (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	33	)*
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	28	)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	25	)*
Sport (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sportwissenschaft (Lehramt an Gymnasien)	29	)*

(4) Für die nachfolgenden Studiengänge der Universität Greifswald werden für das Sommersemester 2026 für das erste Fachsemester folgende Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzt:

a) Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Pharmazie (Staatsexamen)	73
--------------------------	----

b) Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Biodiversity, Ecology and Evolution (Master)	18
Molekularbiologie und Physiologie (Master)	10

## § 2

(1) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg und der Hochschule Stralsund werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2025/2026 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Neubrandenburg	Stralsund
Beratung-Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung (Master)	24	)*
Unternehmenssteuerrecht (Master)	)*	40

## § 3

(1) Für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur im Rahmen freierwerdender Studienplätze bis zur Auffüllgrenze neu aufgenommen. Die Auffüllgrenze ist die Differenz zwischen der jeweiligen Kapazitätsobergrenze für das betreffende Fachsemester und der Zahl der Studienplätze, die von den immatrikulierten Studierenden bis zum letzten Stichtag der Rückmeldung in Anspruch genommen werden.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Verteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

(3) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Wintersemester 2025/2026 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester	9. Fachsemester
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	31	32		
Biowissenschaften (Bachelor)	73			
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	28	33		
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	88			
Lehramt an Grundschulen	144	138		
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	34			
Meeresbiologie (Master)	21			
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	32	29		
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	35			
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	20			
Sport (Lehramt an Gymnasien)	29	33		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	37	37	36	31

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt		Klinischer Studienabschnitt		
3. Fachsemester	1. klinisches Fachsemester	3. klinisches Fachsemester	5. klinisches Fachsemester	7. klinisches Fachsemester
218	234	218	214	217

c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Pharmazie (Staatsexamen)	68	68	68	67	60
Psychologie (Bachelor)	-/-	63	-/-	58	-/-
Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)	-/-	44	-/-		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	45	-/-	43	-/-

  

	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. Fachsemester	10. Fachsemester
Pharmazie (Staatsexamen)	58	53		
Psychologie (Bachelor)				
Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	43	-/-	41	-/-

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt			
2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	
-/-	196	-/-	
Klinischer Studienabschnitt			
1. klinisches Fachsemester	2. klinisches Fachsemester	3. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester
146	-/-	143	-/-
5. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester	7. klinisches Fachsemester	8. klinisches Fachsemester
135	-/-	125	-/-

(4) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Sommersemester 2026 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester	8. Fachsemester	10. Fachsemester
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	34	31	-	-	
Biowissenschaften (Bachelor)	73	-	-		
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	33	28			
Kommunikation und Medienwissenschaften (Bachelor 2. Fach)	88				
Lehramt an Grundschulen	144	144	-		
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	33				
Meeresbiologie (Master)	23	-			
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	31	32			
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	24				
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	23				
Sport (Lehramt an Gymnasien)	26	29			
Zahnmedizin (Staatsexamen)	37	37	37	36	

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt		Klinischer Studienabschnitt		
2. Fachsemester	4. Fachsemester	2. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester
219	218	218	214	217

c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Pharmazie (Staatsexamen)	71	68	67	67	65
Psychologie (Bachelor)	68	-/-	62	-/-	55
Psychotherapie (Master)	41	-/-	41		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	43	-/-	45	-/-	43
	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. Fachsemester	10. Fachsemester	
Pharmazie (Staatsexamen)	58	52			
Psychologie (Bachelor)					
Psychotherapie (Master)					
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	42	-/-	41	

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt			
2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	
196	-/-	196	
Klinischer Studienabschnitt			
1. klinisches Fachsemester	2. klinisches Fachsemester	3. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester
-/-	146	-/-	143
5. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester	7. klinisches Fachsemester	8. klinisches Fachsemester
-/-	135	-/-	125

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung vom 7. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 488) außer Kraft.

Schwerin, den 11. Juli 2025

**Die Ministerin für Wissenschaft,  
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
Bettina Martin**

)\* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

-- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

-/- Eine Zulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

## **Verordnung zur Neuregelung der Staatliche Schlösser-, Gärten- und Kunstsammlungs-Kostenverordnung**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 174

**Vom 13. Juli 2025**

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten verordnet aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2, des § 10 Absatz 1 Satz 3, des § 23 Absatz 1 und 2 sowie des § 25 Absatz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

### **Artikel 1**

#### **Verordnung über Kosten der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern (Staatliche Schlösser-, Gärten- und Kunstsammlungs- kostenverordnung – SSGKKostVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 175

### **§ 1**

Für Amtshandlungen und Benutzung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern werden Kosten nach der Anlage (Kostenverzeichnis) zu dieser Verordnung erhoben. Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind im Kostenverzeichnis festgelegten Gebühr abgegolten.

**Anlage**

### **§ 2**

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann entsprechend § 6 des Landesverwaltungskostengesetzes eine Kostenermäßigung oder -befreiung gewährt werden, sofern dem eine Einzelfallentscheidung zugrunde liegt oder es im Kostenverzeichnis vorgesehen ist.

### **Artikel 2**

#### **Außerkräftreten**

Die Staatliches Museum-Gebührenverordnung vom 25. März 2009 (GVOBl. M-V S. 310), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. November 2015 (GVOBl. M-V S. 507) geändert worden ist, tritt am 1. Oktober 2025 außer Kraft.

### **Artikel 3**

#### **Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Schwerin, den 13. Juli 2025

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,  
Bundes- und Europaangelegenheiten  
Bettina Martin**

**Anlage**  
(zu § 1 Satz 1 und § 2)

**Kostenverzeichnis für die Staatlichen Schlösser, Gärten  
und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern**

Tarifstelle/Gegenstand		Gebühren in Euro
1	Veröffentlichungs- und Reproduktionsgenehmigungen	
1.1	Wiedergabe in kommerziellen Bild- und Tonaufzeichnungen (außer Sammlungsbestand)	
1.1.1	Wiedergabe von Standfotos in Film und Fernsehen	
	a) Bei einmaliger Ausstrahlung	100,00
	b) Bei mehrmaliger Ausstrahlung	150,00
1.1.2	Wiedergabe von Videos in Film und Fernsehen	
	a) Bei einmaliger Ausstrahlung	150,00
	b) Bei mehrmaliger Ausstrahlung	350,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 1.1 Bei Veröffentlichungen, die im Interesse der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern liegen, kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden. Die Veröffentlichung liegt in der Regel im Interesse, wenn sie der Förderung von wissenschaftlichen Publikationen oder der Förderung kultureller Anliegen dient.	
1.2	Foto- und Filmerlaubnis	
1.2.1	Foto- und Filmaufnahmen, die für private Nutzung (ohne Blitz und Stativ) erstellt werden	gebührenfrei
1.2.2	Gewerbliche Foto- und Filmaufnahme in historischen Räumen pro Stunde	150,00
1.2.3	Gewerbliche Foto- und Filmaufnahme in historischen Park- und Gartenanlagen pro Stunde	100,00
1.2.4	Werbefilme und aufwendige Filmaufnahmen	Das Zwei- bis Fünffache der Tarifstelle 1.2.2 oder 1.2.3
	Anmerkung zur Tarifstelle 1.2 Für das Fotografieren, Filmen, Malen und Zeichnen von Sammlungsgegenständen in den Museen wird auf Antrag	

	keine Gebühr erhoben, wenn die Handlung wissenschaftlichen Zwecken, studienangabezogenen Zwecken oder Zwecken der aktuellen Berichterstattung dient.	
1.3	Reproduktionsgenehmigungen, Nutzungsrechte für digitale Bereitstellung	
1.3.1	Für Postkarten und Kalender pro Bild und Auflage	
	a) bis 5 000 Stück	115,00
	b) bis 10 000 Stück	175,00
	c) bis 50 000 Stück	355,00
	d) bis 100 000 Stück	410,00
1.3.2	Für Kalender (Werbung) größer als DIN A5	
	a) bis 10 000 Stück	160,00
	b) bis 50 000 Stück	235,00
	c) bis 100 000 Stück	270,00
1.3.3	Für Kalender (Werbung) größer als DIN A4	
	a) bis 10 000 Stück	270,00
	b) bis 50 000 Stück	325,00
	c) bis 100 000 Stück	380,00
1.3.4	Für die Nutzung in Online-Medien für einen Zeitraum von	
	a) einem Monat	85,00
	b) sechs Monaten	130,00
	c) Langzeitarchivierung (über sechs Monate)	170,00
2	Besuch der Museen	
	Anmerkung zur Tarifstelle 2 Die Benutzungsgebühren enthalten auch die Bereitstellung von Audioguides, sofern sie in den jeweiligen Museen verfügbar sind.	
2.1	Einzelkarten für den Besuch	
	a) des Schlossmuseums Schwerin	13,00
	b) des Staatlichen Museums Schwerin	10,00
	c) der Schlösser Bothmer, Granitz, Güstrow und Mirow	9,00
	d) des Schlosses Ludwigslust	9,00
	e) des Schlosses Hohenzieritz (Luisen-Gedenkstätte)	4,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 2.1 Die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern können Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, Touristikanbietern, Beherbergungsbetrieben und anderen Kooperationspartnern Ermäßigungen auf Einzelkarten gewähren. Diese dürfen die Ermäßigungen der Tarifstelle 2.2 nicht unterschreiten.	

2.2	Gebührenermäßigung: Einzelkarten für den Besuch	
	a) des Schlossmuseums Schwerin	9,00
	b) des Staatliches Museums Schwerin (Dauerausstellung)	7,00
	c) der Schlösser Bothmer, Granitz, Güstrow und Mirow	7,00
	d) des Schlosses Ludwigslust	7,00
	e) des Schlosses Hohenzieritz (Luisen-Gedenkstätte)	3,00
2.3	Jahreskarte für den Besuch	
	a) des Schlossmuseums Schwerin	75,00
	b) des Staatliches Museums Schwerin	60,00
	c) der Schlösser Bothmer, Granitz, Güstrow und Mirow	45,00
	d) des Schlosses Ludwigslust	45,00
	e) des Schlosses Hohenzieritz (Luisen-Gedenkstätte)	20,00
2.4	Gebührenermäßigte Jahreskarten für den Besuch	
	a) des Schlossmuseums Schwerin	60,00
	b) des Staatliches Museums Schwerin	55,00
	c) der Schlösser Bothmer, Granitz, Güstrow und Mirow	35,00
	d) des Schlosses Ludwigslust	35,00
	e) des Schlosses Hohenzieritz (Luisen-Gedenkstätte)	12,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 2.2 und 2.4. Folgende Personengruppen erhalten bei entsprechendem Nachweis eine Gebührenermäßigung entsprechend des § 2, 1) Rentnerinnen und Rentner 2) Schwerbehinderte 3) Auszubildende 4) Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre 5) Studierende 6) Freiwilligendienstleistende 7) Erwerbslose 8) Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger 9) Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte 10) Gruppenkarte pro Person (Gruppe mind. 15 Personen).	

2.5	<p>Besuch der Museen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren</li> <li>b) Schulklassen in Begleitung einer Lehrkraft (max. zwei Begleiter pro Klasse)</li> <li>c) Mitglieder der Presse (mit Ausweis)</li> <li>d) Mitglieder des Deutschen Museumsbunds</li> <li>e) Mitglieder des Internationalen Museumsverbands (I-COM)</li> <li>f) Notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte Besucherinnen und Besucher</li> <li>g) Mitglieder der Fördervereine der Museen im jeweiligen Museum</li> <li>h) Mitglieder des Bundesverbands der Gästeführer Deutschlands</li> <li>i) Mitglieder des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK)</li> <li>j) Mitglieder des Deutschen Verbands für Kunstgeschichte e. V.</li> <li>k) Mitglieder des Museumsverbands MV e. V.</li> <li>l) Mitglieder des Verbands der Restauratoren</li> <li>m) Mitglieder des International Association of Arts (IAA)</li> <li>n) Seminargruppen von Universitäten im Rahmen von Exkursionen</li> </ul>	gebührenfrei
2.6	Besuch von Sonderausstellungen	Bis zum Zweifachen der Tarifstellen 2.1 und 2.2
3	Führungen	
3.1	Für Führungen in den Museen sowie in den Parks und Gärten werden folgende Gebühren erhoben:	
3.1.1	Öffentliche Führung (max. 25 Personen) je Person	5,00
3.1.2	Für die unter Nummer 2.2 (Ermäßigung) je Person	4,00
3.1.3	Angemeldete Führungen (höchstens 25 Personen) von 60 Minuten	75,00
3.1.4	Angemeldete Führungen (höchstens 25 Personen) von 30 Minuten	40,00
3.1.5	Einführungen (höchstens 25 Personen) von 15 Minuten	20,00
3.1.6	Angemeldete fremdsprachige Führung/Kostümführung (höchstens 25 Personen) von 60 Minuten	85,00

3.1.7	Fremdsprachige Einführung (höchstens 25 Personen) von 15 Minuten	25,00
3.2	Für Führungen durch Sonderausstellungen kann das Zweifache der unter den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.7 genannten Gebühren erhoben werden.	Das Zweifache der Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.7.
3.3	Bei Sonderführungen mit mindestens 25 Personen (themenbezogen oder außerhalb der regulären Öffnungszeiten) kann das Dreifache der Gebühren den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.5 genannten Gebühren erhoben werden.	Das Dreifache der Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.5
3.4	Museumspädagogische Führungen für jede begonnene Stunde pro Person zuzüglich Materialkosten	2,00
3.5	Ermäßigung bei Nichtinanspruchnahme  Sofern eine Führung nach den Tarifstellen 3.1 bis 3.4 gebucht, aber diese nicht in Anspruch genommen wird, so ist die Gebühr nach den folgenden Tarifstellen zu ermäßigen.	
3.5.1	Absage bis fünf Tage vor der gebuchten Führung	gebührenfrei
3.5.2	Absage bis einen Tag vor der gebuchten Führung	50 % der Gebühren
3.5.3	Nichtinanspruchnahme der gebuchten Führung ohne Absage	100 % der Gebühren





